

Betreuungsvertrag

Name, Vorname Kind (Jugendliche/r) :

Geburtsdatum :

Eintritt Datum :

Eintritt Rechtsgrundlage :

Zuweisende Behörde :

Zuweisende Behörde, Fallbegleitung :

1. Formale Eintrittsbedingungen

- Der Aufenthalt in der Institution wird durch eine bevollmächtigte Behörde begründet (Indikation und Sonderschule).
- Es liegt eine Kostenübernahmegarantie einer Behörde zur Deckung der Unterbringungskosten vor.
- Der Aufenthalt in der Institution wird durch eine Fachperson einer Behörde begleitet (Fallbegleitung).

2. Vereinbartes Betreuungsangebot / Auftrag

Im Rahmen der Platzierung erfüllt das Zentrum Auf der Leiern nachstehenden Auftrag:

- Sicherstellen des Kindeswohls
- altersadäquate Betreuung (Unterstützung hinsichtlich einer gesunden sozialen, emotionalen, körperlichen und kognitiven Entwicklung)
- sozialpädagogische Förderung der Selbstkompetenz, der Sozialkompetenz sowie der lebenspraktischen Kompetenz
- Sicherstellung des Schulbesuches, schulische Begleitung und Förderung. Begleitung und Unterstützung bei der Berufsfindung und Lehrstellensuche oder geschützte Anschlusslösung mit Tagesstruktur (Jugendliche)
- Nach Bedarf angepasstes Therapieangebot (z.B. Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie, Psychomotorik, Psychotherapie, heilpädagogisches Reiten)
- Aufbau bzw. Erhalt und Pflege des sozialen Beziehungsnetzes
- Unterstützung bei Elternkontakten (Zusammenarbeit mit den Eltern in dem von der Behörde vorgegebenen Rahmen). Unterstützung und Motivation des Kindes und - soweit möglich - der Eltern bei der Bewältigung der familiären Problemstellungen.
- Einbindung in die internen Freizeit- und Aktivitätsangebote
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Zusammenhang mit allfälligen Abklärungen

Weitere individuelle Auftragsinhalte/Zielformulierungen:

▪

3. Rahmenbedingungen zum Aufenthalt in der Institution

3.1 Öffnungszeiten des Institution

Die Institution ist während 365 Tagen im Jahr während 24 Stunden geöffnet. Sofern vor Ort kein Betrieb ist (Abwesenheiten an den Wochenenden, Sommerlager) ist eine telefonische Erreichbarkeit nach Absprache gewährleistet.

3.2 Aufenthaltsdauer

Das Zentrum Auf der Leiern nimmt Kinder in der Regel für einen unbefristeten Zeitraum auf. Die Aufenthaltsdauer richtet sich nach dem Auftrag der zuweisenden Behörde. Erwünscht ist eine Mindestaufenthaltsdauer von zwei Jahren.

Die obligatorischen Aufenthaltszeiten der Kinder richten sich nach der Schuljahres-Agenda des Kantons Basel-Landschaft.

Die zuweisende Behörde sieht zum Zeitpunkt des Eintritts die nachstehende Aufenthaltsdauer vor:

■

3.3 Betreuung und Beschulung

Die Betreuungsarbeit, die Förderung und die Beschulung des Kindes (des/der Jugendlichen) wird entlang der pädagogischen Konzeption des Zentrums Auf der Leiern verrichtet.

Die Zuteilung zu einer Wohngruppe, einer Schulklasse und einer Therapie erfolgt durch die Institutionsleitung. Kriterien für die Zuteilung sind die Verfügbarkeit der Plätze, die Durchmischung der Gruppen, sowie pädagogische und medizinische Indikationen.

Das Kind bzw. der/die Jugendliche lebt in einer alters- und geschlechtergemischten Wohngruppe und hat eine persönliche Bezugsperson aus dem jeweiligen Betreuungsteam. Jugendliche ab 15 Jahren können auch auf die Jugendwohngruppe aufgenommen werden.

3.4 Institutionsinterne Regeln

Das Kind (der/die Jugendliche) ist verpflichtet, die Hausordnung sowie die Regeln der jeweiligen Wohngruppe einzuhalten. Die Eltern und das Kind (der/die Jugendliche) unterschreiben die beiliegende Medienvereinbarung.

Das Zentrum Auf der Leiern übernimmt keine Verantwortung für persönliche Handys, Smartphones, Tablets oder Laptops der Kinder und Jugendlichen.

3.5 Besuch der Schule

Der Besuch der Schule ist obligatorisch. Der Ausschluss aus der Schule bzw. der Abbruch der Tagesstruktur können die Kündigung des Platzes in der Institution nach sich ziehen.

3.6 Lager und Gruppenwochenenden

Die Teilnahme am Sommerlager der Wohngruppe und am Gruppenwochenende ist obligatorisch. Diese sind integrierender Bestandteil des pädagogischen Konzeptes.

Das Sommerlager findet jeweils in den ersten zwei Sommerferienwochen statt. Die Teilnahme an anderen Lagern wird individuell vereinbart. Kinder und Jugendliche können auch externe Lager besuchen. Z.B. Sommerlager der „Pfadi trotz allem“.

3.7 Medizinische / psychologische Versorgung während dem Aufenthalt

Die medizinische Versorgung bei Krankheit und Unfall ist in der Regel durch den Hausarzt des Kindes (des/der Jugendlichen), ansonsten durch den Vertrauensarzt der Institution gewährleistet. Die Bezahlung der medizinischen Leistungen erfolgt durch den Krankenkassenprämienzahler.

Arztbesuche werden in Absprache mit den Eltern durchgeführt bzw. nach Möglichkeit von den Eltern übernommen.

Die Einrichtung und die personelle Ausstattung des Zentrums Auf der Leiern erlauben keine ständige medizinische Versorgung. In psychiatrischen Fragestellungen beraten uns die Kinder- und Jugendpsychiater Praxis Dr. Felix Walder in Liestal und allenfalls die einweisenden kinderpsychiatrischen Dienste. Die interne Psychologin und Psychotherapeutin steht sowohl den Kindern und Jugendlichen, als auch den Angehörigen abklärend und beratend zur Seite.

3.8 Versicherung bei Krankheit und Unfall, Haftpflichtversicherung

Die Eltern oder die Beistände der Kinder sind als gesetzliche Vertretung verpflichtet, das Kind (der/die Jugendliche) zu versichern (Krankheit, Unfall, Privathaftpflicht). Bei der Anmeldung sind jeweils Kopien der entsprechenden Police beizulegen.

3.9 Unterlagen und notwendige Informationen

Die Eltern verpflichten sich, allfällige Unterlagen von schulpsychologischen, medizinischen oder psychiatrischen Abklärungen dem Zentrum Auf der Leiern zur Verfügung zu stellen. Ebenfalls unterrichten sie das Zentrum Auf der Leiern über Krankheiten, Allergien und Medikamente ihres Kindes. Die Eltern sind damit einverstanden, dass sich die zuständige Bezugsperson des Kindes (der/des Jugendlichen) mit extern involvierten Fachpersonen austauschen kann. Dieser Austausch erfolgt im Sinne einer angemessenen sonderpädagogischen Förderung und wird jeweils transparent kommuniziert. Das Zentrum Auf der Leiern und alle seine Mitarbeitenden stehen unter strikter Schweigepflicht. Die Eltern haben Einsichtsrecht in die im Zentrum Auf der Leiern zu ihrem Kind erstellten Schriftstücke. Protokolle von Elterngesprächen werden den Eltern per Post zugestellt.

4. Zusammenarbeit während dem Aufenthalt im Zentrum Auf der Leiern

Eine optimale sonderpädagogische Betreuung und Förderung des Kindes / des Jugendlichen setzt eine gute Zusammenarbeit zwischen den Eltern, den zuweisenden Behörden und dem Zentrum Auf der Leiern voraus. Die Pflege der Zusammenarbeit hat zum Ziel, gemeinsam tragbare Vereinbarungen zum Wohl des Kindes zu treffen und Verständnis für die Anliegen und die Entwicklung des Kindes (des/der Jugendlichen) zu erwirken.

Absprachen bezüglich Auftrag und Zielsetzungen sowie Korrekturen von Zielsetzungen erfolgen in Zusammenarbeit mit der einweisenden Instanz. Dazu werden in Zusammenarbeit und im Beisein der fallbegleitenden Person regelmässig Standortgespräche durchgeführt. An jedem Standortgespräch wird die Indikation (die Notwendigkeit) der Platzierung überprüft. Das erste Elterngespräch findet drei Monate nach dem Eintritt in die Institution statt.

Einmal jährlich findet eine Förderplanung statt, zu welcher sowohl die Eltern als auch das Kind (der/die Jugendliche) eingeladen sind, sich vorgängig zu ihren Zielen und Wünschen zu äussern.

Die Eltern werden regelmässig an Anlässe eingeladen, (Elternabende in der Schule und auf den Gruppen, Leiernfest, Weihnachtsfest usw.) ebenso sind Schul-, Therapie- und Wohngruppenbesuche auf Voranmeldung erwünscht. Die Eltern verpflichten sich, an den Elterngesprächen und Elternabenden teilzunehmen. In der Regel sind dies drei bis sechs Anlässe pro Schuljahr.

Für die regelmässige Berichterstattung und die Kontakte zur Familie (Eltern, Elternteil, Angehörige) ist die jeweilige Bezugsperson des Kindes, respektive die Teamleitung der jeweiligen Wohngruppe verantwortlich.

Das Zentrum Auf der Leiern erstellt jeweils auf Ende des Schuljahres einen Bericht. Die Schul-, Internats- und Therapieberichte werden den Eltern und der zuweisenden Behörde zugestellt.

5. Vereinbarungen zum Elternkontakt

Die Kinder und Jugendlichen gehen in der Regel am Freitagabend nach Hause und kehren am Sonntagabend auf die Wohngruppe zurück. Die Regelung der Besuche zuhause bzw. der Besuche der Eltern vor Ort werden in Absprache zwischen der einweisenden Instanz, den Eltern und der Institution vereinbart. Änderungen der Besuchsregelung erfolgen mit der Zustimmung der einweisenden Instanz. Gleiches gilt für Aufenthalte der Kinder/Jugendlichen bei den Eltern an Feiertagen und während der Schulferien.

Das Zentrum Auf der Leiern bietet an, dass die Kinder und Jugendlichen bei einem ausgewiesenen Bedarf Wochenenden und Ferien in der Institution verbringen können. Die Anmeldungen haben frühzeitig schriftlich zu erfolgen und sind verbindlich. Jeweils Ende Jahr erhalten die Eltern einen neuen Jahresplan mit den Daten der Anlässe sowie dem Ferienplan und dem Anmeldebogen für die Ferienbetreuung.

Die genauen Abhol- und Rückkehrzeiten werden zwischen der Wohngruppe und den Eltern festgelegt.

Zum Zeitpunkt des Eintritts in die Institution wird zu den Elternkontakten (Besuche, Aufenthalt an Wochenenden, Ferienaufenthalte) mit Zustimmung der zuweisenden Behörde folgende Regelung getroffen:

■

Sofern nichts anderes vereinbart ist, bedürfen Veränderungen der Besuchsregelung der Zustimmung durch die zuweisende Behörde.

5.1. Transporte

Der Transport der Kinder ins Zentrum Auf der Leiern bzw. nach Hause ist grundsätzlich Sache der Eltern. Transporte durch die Schülertransportfirma benötigen einer Kostengutsprache gemäss den Richtlinien des zuständigen Kantons. Ebenfalls ist der Nachweis der Notwendigkeit der Transporte von den Eltern zu erfolgen.

6. Finanzierung des Aufenthaltes, Nebenkosten

Für den Aufenthalt im Zentrum Auf der Leiern sind individuelle Kostengutsprachen der Kantone, der Gemeinden und allenfalls der Invalidenversicherung (z.B. Ergotherapie, Physiotherapie) notwendig. Die Eltern haben pro Betreuungsangebot einen Beitrag zu leisten, dieser richtet sich nach den Vorschriften des zuständigen Kantons.

Höhe und Art der individuellen Nebenkosten (Taschengeld, U-Sabo, Kleider und Hygiene, etc.) werden beim Eintritt mit der zuweisenden Behörde und den Eltern definiert.

Nachstehende Kosten sind durch die Unterhaltspflichtigen zu tragen oder mit der zuweisenden Stelle zu regeln:

- Kleider, textile Wäschemarken zur Kleiderbeschriftung
- Taschengeld
- Hygieneartikel ausserhalb des üblichen Bedarfs, Coiffeur
- Fahrkosten
- Individuelle Freizeitaktivitäten und Hobbies ausserhalb des Heimangebotes (z.B. Kurskosten, Vereinsbeiträge, erforderliche Sportausrüstung, Musikstunden, Musikinstrument, etc.)

6.1. Kleider

Die Kinder bzw. der/die Jugendlichen müssen mit den notwendigen Kleidern, Schuhen und Toilettenutensilien ausgerüstet sein. Die persönlichen Kleider sollten alle mit dem Namen des Kindes versehen sein (wird auf Wunsch von uns angebracht). Eine Liste mit den notwendigen Kleidern wird vor dem Eintritt ausgehändigt.

7. Austritt, Kündigung, Ausschluss

Austritte werden jeweils auf Ende eines Schuljahres geplant. Austritte während des Schuljahres sind nur in gegenseitiger Vereinbarung und mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Wenn die Bedingungen für eine adäquate Förderung, Betreuung und Beschulung nicht mehr gegeben sind, kann die Einrichtung den Aufenthalt innerhalb einer angemessenen Frist beenden.

Grundsätzlich wird angestrebt, den Austritt frühzeitig und in Rücksicht auf den Ablösungsprozess des Kindes (des/der Jugendlichen) zu planen und zu gestalten. Jugendliche, welche das Heim auf Ende der Schulpflicht verlassen, werden frühzeitig auf den Berufsfindungsprozess vorbereitet und allfällige Anschlusslösungen werden zusammen der IV oder der Stiftung Mosaik und mit dem/der Jugendlichen, den Eltern und involvierten Personen vorbereitet.

Die Institution kann das Kind bzw. den/die Jugendliche zur Verfügung stellen, wenn wir dem Betreuungsbedarf des Kindes (des/der Jugendlichen) aufgrund der Konzeption und der Betreuungsintensität offensichtlich nicht gerecht werden können. Weitere Gründe sind: Wenn das Kind (der/die Jugendliche) wiederholt und schwerwiegend gegen die Hausordnung und die Gruppenregeln verstösst (z.B. Suchtmittelkonsum, sexuelle Übergriffe, Drohungen und Gewaltanwendung gegenüber dem Personal und/oder anderen Kindern, mutwillige Sachbeschädigungen, Schulausschluss, Entweichen aus dem Heim). In diesem Fall ist die zuweisende Instanz - mit Unterstützung des Zentrums Auf der Leiern - für die Organisation einer Anschlusslösung verantwortlich.

7.1. Beanstandungen

Lassen sich Konflikte oder andere Probleme fachlicher und/oder menschlicher Art nicht über den Dienstweg der Institution lösen, so haben die Kinder und Jugendlichen und die Eltern die Möglichkeit, an den Stiftungsrat der Leiern, an unsere Aufsichtsstelle des Kantons oder an eine der beiden unabhängigen Ombudsstellen zu gelangen:

- Stiftungsrat Leiern, Balkenweg 20, 4460 Gelterkinden
- Aufsichtsstelle: Amt für Kind- Jugend- und Behindertenangebote, Ergolzstrasse 3, Postfach, 4414 Füllinsdorf, Telefon: 061 552 17 70
- Unabhängige Ombudsstelle BL: Herr Stefan Baumann, Tiergartenstrasse 15, 4410 Liestal, Telefon: 061 921 32 80.
- Unabhängige Ombudsstelle BS: Frau Christa Braun-Weissen, Rebgasse 19, 4058 Basel, Telefon: 079 329 41 32.

8. Hinweise / zusätzliche Vereinbarungen

Mit der Unterschrift erklärt/erklären sich die sorgeberechtigte/n Person/en oder die gesetzliche Vertretung des Kindes, sowie die fallbegleitende Person mit den nachstehenden ergänzenden Vereinbarungen einverstanden:

- Beim Eintritt sind folgende Papiere mitzubringen:
 - Impfkarte oder Impfausweis
 - Identitätskarte oder Reisepass, Ausländerausweis
 - Kopie der Haftpflichtversicherungspolice
 - Kopie des Kranken- und Unfallversicherungsausweises
- Elektronische Geräte wie Spielkonsolen, Computer, etc. dürfen dem Kind (dem/der Jugendlichen) nur nach Vorabsprache mit dem Betreuungspersonal mit in die Institution gegeben werden.
- Die Wohngruppe/die Schule legt fest, ab welchem Alter, zu welchen Zeiten und unter welchen Bedingungen das Kind (der/die Jugendliche) ein Handy/Smartphone auf sich tragen darf. >Siehe Medienvereinbarung.
- Im Zusammenhang mit der Betreuung und Förderung des Kindes (des/der Jugendlichen) darf die Institutionsleitung und das zuständige Betreuungspersonal Gespräche mit involvierten Fachpersonen (Therapeut, Arzt, Zahnarzt, Abklärungsstelle, etc.) führen.
- Es liegt im Ermessen des Betreuungspersonals, wo und unter welchen Bedingungen sich das Kind (der/die Jugendliche) mit Fahrgeräten (Velo, Trottinett, Skateboard, Rollschuhe, etc.) fortbewegen darf und an welchen altersangemessenen sportlichen Aktivitäten (Fahrradtouren, Schwimmbad, Kunsteisbahn, etc.) das Kind (der/die Jugendliche) teilnehmen darf.
- Die Institution verwendet Fotomaterial der Kinder und Jugendlichen für Dokumentationen, wie beispielsweise Fotoalben, Lagerberichte oder Unterstützte Kommunikation. Bei der Verwendung von Bildern für externe Dokumentationen (z. B. Jahresbericht, Homepage, Zeitungsreportagen) werden keinerlei Namen genannt. Eltern, die eine bildliche Darstellung ihres Kindes in den genannten Medien ablehnen, teilen dies bitte der Institutionsleitung ausdrücklich und in schriftlicher Form mit.
- Geplante Ferien in Abweichung vom Ferienplan (Kanton BL) bedürfen der Bewilligung der Institutionsleitung. Gesuche sind schriftlich an die Institutionsleitung zu richten und müssen mind. vier Wochen im Voraus eingereicht werden. Gesuche für einzelne Jokertage (4 halbe Tage) in der Schule können an die Leitung Schule gerichtet werden.

Unterschriften

Gelterkinden, Datum

.....
Institutionsleitung Zentrum Auf der Leiern

.....
Ort, Datum

.....
Eltern / Elternteil

.....
Ort, Datum

.....
Zuweisende Behörde / Fallbegleitung